

Nützliche
Anleitung,

Wie man sich bey grassirendem Vieh-Pestem
zu verhalten habe.

Auf Hoch-Überkeitlichen Befehl
zum Druck befördert.



Zürich, 1755.

Wir Burgermeister und Rath der Stadt
Zürich, Urkunden hiermit öffentlich,
denmach Wir von Unseren verordneten Sani-
tæts - Råhten mit Bedauern erfahren müssen,
wie Unsere Angehörige, sonderheitlich auf der
Landschaft, bey vorkommenden Vieh - Seuchen,
sowohl aus höchst - stråflichem Eigennutz, als
aus Mangel genugsamer Anleitung und Ein-
sicht in viel ihnen sehr schädliche Fehler ver-
fallen. Als haben Wir aus Landes - väterli-
cher Sorgfalt, gegenwärtige Verordnung zu
Trost und Nutzen Unserer Angehörigen durch
den Druck publiciren lassen; mithin allen
Unseren Angehörigen zu Stadt und Land alles
Ernsts, und bey ohnvermeidlicher Leibs- oder
Gelts - Straf, je nach Beschaffenheit begehen-
der Fehler, befehlen wollen, solche in allen
ihren Puncten geflissenlich zu beobachten.

Anleitung,

Wie sich bey grassirendem Vieh = Pesten die
Land = Leute zu verhalten haben.

Allgemeine Regeln für die Land = Leut überhaupt.

I. Wann ein Haupt Vieh erkranket / soll der Besitzer des-
selben es zwen Gemeinds = Vorgesetzten anzeigen.

II. Diefere sollen von einem Vieh = Arzt einen gewissenhaf-
ten Bericht abfordern / ob er die Krankheit / womit dieseses Stück
Vieh befaftet / für ansteckend halte / in welchem Fall solches dem
Ober = oder Landvogt dieseses Orts solle angezeigt und durch ihne
den Sanitæt - Råthen wissend gemacht werden.

III. Wäre es Sach / daß dieseses Stück Vieh crepirte / so
soll es von dem Vieh = Arzt in Besehyn zweney Vorgesetzten auf-
geschnitten / die Beschaffenheit seiner inneren Theilen genau un-
tersucht und gleicher Bericht abgestattet werden.

IV. Soll kein krankes Vieh / die Krankheit mag für anste-
kend gehalten werden oder nicht / auf einen öffentlichen Weid-
gang gelassen werden / und wann eins an einer ansteckenden Seuch
wäre geheilet worden / mag es auch auf keine gemeinsame Weid
getrieben werden / bis Unsere Sanitæt - Råthe die Erlaubnuß
dazu ertheilt haben.

Der Gemeinds = Vorgesetzten Pflicht.

I. So bald von dem Sanitæt - Rath auf den in vorigem
Artickul abgeforderten Bericht eine Krankheit für ansteckend er-
klärt

klärt wird / so sollen sie die zu erhaltenden Befehle gefliffentlich ins Werk setzen / und die Bauren anhalten / daß sie die hienachgesetzten Reguln getreulich beobachten.

II. Sollen sie sorgfältig vergaumen / daß aus einem Dorf / darinn sich dergleichen Presten befindet / kein Vieh weder auf gewohnte Jahr-Märkt verführt noch sonsten anderwärts hin verkauft / auch auf ein von denselben erfolgtes Verbott alles Karren und Fahren an und durch benachbarte Dörfer unterlassen werde.

III. Sollen sie die Bauren anhalten / während der Zeit eines grassirenden Vieh-Prestens / keinen Bettleren oder anderm lieederlichem Gesind die Nacht-Herberg in den Ställen zugestatten.

IV. Ohne Erlaubnuß ermeldter Sanitæt-Räthen soll in einem solchen Dorf kein Vieh / um das Fleisch davon zu essen oder zu verkaufen / geschlachtet werden / sollte aber solches von ihnen zu thun erlaubt werden / so soll nebst dem Metzger oder Vieh-Arzt / der es schlachtet / ein Vorgesetzter dabey seyn / und diese sollen bey ihren Pflichten das Fleisch besichtigen / und es nicht zum Gebrauch aufzubehalten gestatten / es seye dann gesund und wahrhaft erfunden worden.

V. Für die bey diesen Geschäften habende Bemühung und Versaumnuß sollen sie keineswegs in den Wirths-Häusern auf der Gemeind Unkosten Uerten verzehren / sondern sich von denen Sanitæt-Räthen eine billige Belohnung bestimmen und dann von der Gemeind bezahlen lassen.

VI. Sollen zwey derselbigen in Beysehn eines Vieh-Arztz wochentlich alle Ställe des Dorfs durchgehen und in dem beygefügtten ihnen zu Handen gestellten Plan den Namen eines jeden Bauren / die Anzahl und Beschaffenheit seines so wohl gefunden als kranken Viehes samt dem Namen des Vieh-Arztz ordentlich verzeichnen und dem Sanitæt-Rath einschicken.

Der Vieh-Ärzten Pflicht.

I. Ein neu angehender Vieh-Ärzt soll nicht befugt seyn / seine Kunst zu treiben / er habe sich dann vorher bey Unseren Sanität-Räthen angemeldet und die nöthigen Verhaltungs-Befehl eingezogen.

II. Wann sie an grassirenden Seuchen erkranketes Vieh arzenen / sollen sie denen Sanität-Räthen solches anzeigen und zugleich einen zulänglichen Bericht sowohl von der Krankheit selbst und ihren Zufällen / als den darwieder gebrauchenden Arzen-Mitteln ablegen.

III. Sollen sie auch dann und wann ein gefallenenes oder geschlachtetes Stück Vieh öffnen / die aussern und inneren Theile genau untersuchen und Denenselben das Befundene gefliffentlich hinterbringen.

IV. Sollen sie den Bauern alles Ernsts ansinnen / daß sie von erkranketen Kühen keine Milch oder davon verfertigten Butter oder Käse essen / auch mögen sie keineswegs zugeben / daß von abgethanem Horn-Vieh das Fleisch zum Gebrauch aufbehalten werde; was mit den abgezogenen Häuten zuthun seye / haben sie den von denen Sanität-Räthen nach Beschaffenheit der Umständen einzurichtenden Befehl einzuhohlen.

V. Wann sie gewahren sollten / daß etwas von den Bauern / so krankes Vieh haben / oder den Gemeinds-Vorgesetzten zuwieder den ihnen vorgeschriebenen Ordnungen gehandelt wurde / sollen sie pflichtig seyn / solches den Sanität-Räthen zu läiden.

Wie bey einer grassirenden Vieh-Seuche das gesunde Vieh vor der Ansteckung so viel möglich zu vergaumen seye.

I. Muß das gesunde Vieh auf keine Weis zu dem kranken gelassen werden.

II. Sollen keine Schaafe oder Ziegen / so bey krankem Vieh in Ställen gestanden / zu gesundem gestellt werden.

III. Das Futter soll so viel möglich rein und gut seyn / das Vieh aber damit nicht überfutert werden. · Bey nassem Wetter soll es gar nicht auf die Weyden gelassen / und wann es Nebel giebt oder Thäuer fallen / nicht ebender darauf getrieben werden / bis solche durch die Sonn wieder aufgetrocknet sind / nach deren Untergang es auch wieder soll in die Ställe zuruck geführt und darinn über Nacht behalten werden.

IV. Sein Trank soll seyn frisches Brunnens- oder gutes Bachwasser / mit welchem es bey grosser Hiß und trockenem Wetter öfters soll getränkt werden. Von Gräben und Zeichen soll man es sorgfältig abhalten.

V. Man muß es ferner mit strenger Arbeit / besonders bey starker Hiß nicht übertreiben.

VI. Die Ställe müssen von dem f. v. Unrath fleißig gesäubert und das Vieh selbst reinlich gehalten werden. Wann ein Stück Vieh darinn erkranket und entweder als einzal darinn bis zu End der Cur aufbehalten / oder zeitlich daraus abgesondert wird / so muß man dessen Stand und Barren mit Laugen sauber abwaschen und den Stall mit Reckholder-Beeren räuchern.

VII. Soll kein Geschir: oder ander Geräht / so zum Dienst des kranken Viehes gebraucht worden / für das gesunde gebraucht / wie

wie auch das Zug-Geschirz vor das gesunde Vieh, aus ange-
steckten Ställen / ohnangestanden weggethan und an andere Ort
verwahrt werden.

Wie man bey einem Vieh-Presten mit dem kranken Vieh umgehen müsse.

I. Muß man ein von dem Presten ergriffenes Stück Vieh
alsobald von dem gesunden absondern / und in einen besondern
Stall / Scheur oder Schopf stellen.

II. Dieser Stall / Scheuer oder Schopf muß so beschaffen
seyn / daß er könne wohl beschloffen und vor Regen und Wind
verwahrt werden ; ausgenohmen daß bey heißer Sommers-
Zeit dann und wann reiner Luft ein kleiner Durchzug gelassen
werde. Ferner muß er täglich mit Neckholder-Beeren geräu-
chert / von allem s. v. Unflat fleißig gesäubert und mit frisch
Stroh belegt werden.

III. Soll das Vieh in den Ställen mit gutem und reinem
Futter gefutert und auf keine Weyd gelassen werden.

IV. Es muß auch ob keinen Brünnen oder andern fließen-
den Wassern getränkt werden / sondern man muß ihme so viel
möglich reines Wasser in Küblen oder Gelten zum sauffen in die
Ställe tragen.

V. Die Arzneyen sollen / wo unsere verordnete Sanität-Rath
darüber einigen Befehl zu ertheilen nöthig finden / nach dessen
Innhalt / oder / so lang sie solche den Vieh-Ärzten allein zu ver-
ordnen überlassen / nach derselben Vorschrift gebraucht werden ;
einem Stück Vieh soll man aber nicht mehr als einen Arzt ge-
brauchen / es wäre dann Sach / daß zwey oder mehrere gemein-
schaftlich über die zuverordnenden Mittel rathschlagen wolten.

Was bey stark ansteckenden Seuchen mehrers zu beobachten seye.

I. Die Leute / welche dem kranken Vieh abwarten / es seyen Aerzte oder Bauern denen dasselke zugehöret / sollen in keine Ställe gehen / wo nur gesundes Vieh ist / wann aber dieses zu halten unmöglich wäre / so sollen sie / wann sie zu dem angesteckten Vieh gehen / zwilchene oder leinene Kittel anziehen / und selbige / wann sie aus den Ställen gehen / wiederum ausziehen / nicht zu andern Kleidern henken / sondern besonders verwahren / auch sollen sie über alle mahl die Hände sauber waschen.

II. Der s. v. Unflat / so von diesem Vieh gehet / item die Laugen / womit die Ställe / darinn sie gestanden / ausgewaschen worden / ferner das Wasser / darinn die Kleider / so man in diesen Ställen getragen / oder die Tücher / damit das franke Vieh bedeckt gewesen / gewaschen worden / sollen in besondere Gruben gethan / mit Aschen bestreut und wohl bedeckt werden.

III. Alle Haus-Thiere / Hunde / Katzen / zc. sollen von Ställen / darinnen krank Vieh stehet / sorgfältig abgehalten werden.

Wann und wo das unheilbare Vieh soll geschlachtet und verlochet werden.

I. Wann ungeachtet aller angewendeten Sorgfalt gewisse Zeichen vorhanden / daß einem Stück Vieh nicht mehr zu helfen seye / so ist am besten / daß es geschlagen und abgethan werde / und zwaren in oder nächst bey dem Stall / Schopf oder Scheur / darinnen es gestanden / jedoch daß solches keineswegs nahe bey denen s. v. Mistwürfenen geschehe / da ihme dann das Maul mit einem Tuch zu verbinden und es von daher auf einer besonders dazu verordneten Schleifen oder Bennen an das Ort zu führen / wo es muß verlochet werden. Man kan es auch bey dieser Grub schlachten / wann sie nicht weit

weit von dem Stall entfernt und kein gesundes Vieh über gleichen Weg geführt oder getrieben wird.

II. Ein gefallenes oder geschlachtetes Stück Vieh soll in kein Tobel/Wenher oder laufendes Wasser geworfen/sondern in eine vier Ellen tiefe Grub verlochert werden / darinn soll das Nas mit ungelöschtem Kalk oder Aschen bestreut / und mit einem grossen Haufen Erde / welche wohl muß in einander geschlagen und getreten seyn/ bedeckt werden. NB. Diesere Gruben müssen an etwas von dem vom Pesten angesteckten Ort entfernten Stellen gemacht werden / und zwar auf solchen Plätzen / dahin niemals kein gesundes Vieh komt und kein Wasser nahe dabey durchlaufft.



Neujahrsgabe 2005

Aus der Sammlung der Schweizerischen
Vereinigung für Geschichte der Veterinärmedizin

EIGENTUM

SVGVM 5811:2005

der Schweizer Vereinigung für
Geschichte d. Veterinärmedizin

Geschenk von:

.....